PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 19.1.1965

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Reines Wohngebiet	WR	WA	Allgemeines Wohngebiet
Mischgebiet	MI	MK	Kerngebiet
Gewerbegebiet	GE	GI	Industriegebiet
Dorfgebiet	MD	SO	Sondergebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) — III — o — Offene Bauweise

Zahl der Vollgeschosse (zwingend) — III — nur Einzel- u. Doppelhäuser

Grundflächenzahl — Sie gibt an, welcher Anteil des Baugrundstücks von baulichen Anlagen überbaut werden darf (§ 19 BauNVO) — 0,4 — nur Hausgruppen

Geschoßflächenzahl — Sie gibt an, wieviel qm Geschoßfläche je qm Grundstücksfläche zulässig sind (§ 20 BauNVO) — 1,0 — a — Abweichende Bauweise (Festgesetzt durch Baulinie, Baugrenze, bzw. Text (§ 22 (4) BauNVO))

Höhe der Gebäude (First) — Als Höchstgrenze in Industrie- und Sondergebiet (§ 16 BauNVO) — 72m ü.N.N — g — Geschlossene Bauweise

Baumassenzahl — Sie gibt an, wieviel cbm Baumasse je qm Grundstücksfläche zulässig sind (§ 21 BauNVO) — 4,0 — Überbaubare Grundstücksflächen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen, auch nicht für Nebenanlagen

Baulinie — Baugrenze

Anmerkung — Die obigen Planzeichen werden in der Regel grafisch zusammengefaßt

Ausnahmen

ATGa = (1,2) — Maß für die Geschoßflächenerhöhung gemäß § 21 a (5) BauNVO

AZ = Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl und Grundflächenzahl nicht überschritten werden (§ 17 (5) BauNVO).

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Kirche — Flächen für den Gemeinbedarf mit näherer Bezeichnung durch Text

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen (Darstellung ihrer beabsichtigten Aufteilung siehe unter Nachrichtliche Angaben und Hinweise)

P — Öffentliche Parkflächen

Straßenbegrenzungslinie oder Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen (Werden die Verkehrsflächen von Baulinien oder Baugrenzen begrenzt, so ersetzen diese die Straßenbegrenzungslinie.)

52.8 — Höhenlage der Verkehrsflächen

Kenzl. Anschluß (Zufahrt) der Grundstücke an die Verkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BBauG)

GRÜNFLÄCHEN UND ÜBRIGE FLÄCHEN

Grünflächen mit näherer Bezeichnung ihrer Art durch Text

Trafo- oder Gasreglerstation

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Fläche für Stellplätze oder Garagen und deren Zufahrt (und diese Fläche durch Straßenbegrenzungslinien, Baulinien oder Baugrenzen abgegrenzt, so ersetzen diese die gestrichelte Umgrenzung)

St Stellplätze — Ga Garagen

TGa OK 55,2 — Allseitig geschlossene Garagenhalle (Tiefgarage) mit Angabe der Höhe für die Hallendecke (OK = Oberkante U.K. = Unterkante, BAH = Höhenlage der an baufangen Verkehrsfläche auf der Straßenbegrenzungslinie)

Fläche für Gemeinschaftsanlagen mit näherer Bezeichnung ihrer Art durch Text

Müllbeseitigungsstandplätze (§ 9 (1) 19 BBauG)

GSt Gemeinschaftsstellplätze — GGa Gemeinschaftsgaragen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Anzupflanzende und zu erhaltende Bäume

Grenze unterschiedlicher Nutzung

Grenze unterschiedlicher baulicher Nutzung (Fällt diese mit einer Baugrenze oder Baulinie zusammen, so werden beide kombiniert.)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

220 — Sichtdreieck, freizuhalten von Sichtbehinderungen höher als 80 cm über OK Fahrbahn

NACHRICHTLICHE ANGABEN UND HINWEISE

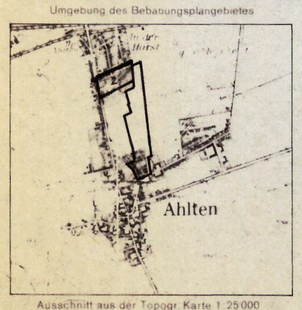
Beabsichtigte nicht bindende Aufteilung der Straßenverkehrsfläche. Sie sind nicht Gegenstand dieses Rechtsetzungsverfahrens.

Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.6.1962 in der Fassung vom 26.11.1968

Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (Erdöl)

G — Erdgasleitung

Umgebung des Bebauungsplangebietes



Ausschnitt aus der Topogr. Karte 1:25000

STADT LEHRTE (LANDKREIS HANNOVER)

Maßstab 1:1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Für den Planentwurf

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:
gez. Soppe

Lehrte, den 12. 6. 1978

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen

vom Rat der Stadt Lehrte
gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617)
am 28. 9. 1977

Lehrte, den 12. 6. 1978
L.S. gez. Dr. Suermann
Stadtdirektor

Hat öffentlich ausgelegen

gemäß § 2a (6) BBauG
vom 10. 10. 1977 bis 14. 11. 1977
(Ort und Dauer der Auslegung in den örtlichen Tageszeitungen am 1. 10. 1977 bekanntgemacht.)

Lehrte, den 12. 6. 1978
L.S. gez. Dr. Suermann
Stadtdirektor

Als Satzung beschlossen

vom Rat der Stadt Lehrte
gemäß § 10 BBauG am 21. 12. 1977

Lehrte, den 12. 6. 1978
L.S. gez. Schmezko — gez. Dr. Suermann
Bürgermeister — Stadtdirektor

Genehmigt

gemäß § 11 BBauG durch Verfügung Az. 309.4 neu – 21102 2 – 53/164/78 –

Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage
gez. Bulle

Hannover, den 20. 7. 1978

Inkrafttreten

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 47 am 23. 11. 1978 bekanntgemacht worden.
Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Lehrte, den 11. 1. 1979
L.S. gez. Dr. Suermann
Stadtdirektor

Bebauungsplan Nr. 01/6 Feldstraße

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN